

## Nr. 27. Bekanntmachung

über Änderungen der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien  
und der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien;

vom 26. April 1913.

**M**it Allerhöchster Genehmigung hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen, die Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien vom 28. Januar 1893 (G.= u. B.=Bl. S. 15) und die Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien vom 22. Dezember 1902 (G.= u. B.=Bl. 1903 S. 1) in folgenden Bestimmungen zu ändern.

### I.

§ 55 Absatz 2, § 56 Absatz 2 und 4, § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 1, 4 und 5, § 64 Absatz 2, § 66 Absatz 3, § 69 Absatz 2 und § 71 der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

**§ 55 Absatz 2.** Hierbei sind vier Hauptzensuren mit den beigefügten Abstufungen anzuwenden:

sehr gut (I, I b),  
gut (II a, II, II b),  
genügend (III a, III; kaum genügend III b),  
ungenügend (IV, V).

**§ 56 Absatz 2.** Für die Veretzung in andere Klassen hat jede Schule zur Vermeidung von Ungleichheiten des Verfahrens gewisse Grundsätze aufzustellen, denen im allgemeinen nachzugehen ist. Das Lehrerkollegium darf sich aber dadurch nicht der Verpflichtung überhoben erachten, in jedem Falle fürsorgend zu erwägen, ob nach der Eigenart des Schülers das Zurückbleiben oder Aufrücken für ihn heilsamer ist.

**§ 56 Absatz 4.** Schüler, die nach zweijährigem Besuche einer Klasse die Reife für die nächsthöhere nicht erlangt haben, sind von der Anstalt zu entlassen, dafern sie nicht durch unverschuldete Umstände längere Zeit im Fortschreiten gehindert worden sind. Dasselbe hat in der Regel auch dann zu geschehen, wenn ein Schüler zwei Halbjahre nacheinander im Fleiße, im Betragen oder in den Leistungen (nach dem Durchschnitte der Fachzensuren) die Zensur „ungenügend“ erhalten hat. Die Entlassung darf aber in diesen Fällen nur verfügt werden, wenn zuvor den Eltern unter Mitteilung des Sachverhaltes und unter Hinweis auf die zu erwartende Ent-

lassung die freiwillige Wegnahme des Schülers angeraten worden, dieser Rat jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

**§ 59 Absatz 1.** Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem vom Ministerium abgeordneten Vertreter der Regierung (dem Königlichen Kommissare),
2. dem Rektor der Schule und den mit wissenschaftlichem Unterrichte in der Oberprima beschäftigten oder stellvertretungsweise zur Prüfung zugezogenen Mitgliedern des Lehrerkollegiums. In der Regel sollen der Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach zwei Vertreter angehören mit der Maßgabe, daß ein Lehrer nach seinen Lehrbefähigungen auch zwei Prüfungsfächer vertreten kann.

**§ 63 Absatz 1.** In der schriftlichen Prüfung, die der mündlichen vorauszugehen hat, sind zu liefern:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische,
3. eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche,
4. eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche,
5. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische,
6. eine mathematische Arbeit, für die drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten der Mathematik zu stellen sind.

Da, wo die Teilungen der Primen eingeführt sind, sind von beiden Abteilungen zu fordern:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche,
3. eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche,
4. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische;

ferner von der sprachlichen Abteilung:

5. eine lateinische Arbeit, sei es eine Übersetzung aus dem Deutschen oder eine freie Arbeit,
6. eine mathematische Arbeit;

von der mathematischen Abteilung:

5. eine mathematische Arbeit,
6. eine naturwissenschaftliche Arbeit.

**§ 63 Absatz 4.** Der deutsche Aufsatz und die mathematische Arbeit, soweit sie nicht von einer sprachlichen Abteilung gefordert wird, sowie die lateinische Arbeit

einer sprachlichen Abteilung sind innerhalb sechs Stunden, die übrigen innerhalb vier Stunden zu fertigen. Hierbei ist die Zeit in Abzug zu bringen, die durch Stellung der Aufgaben beansprucht wird.

**§ 63 Absatz 5.** Für die Übersetzungen aus dem Deutschen in die Fremdsprache oder umgekehrt, sowie für die lateinische Arbeit einer sprachlichen Abteilung wird der Gebrauch der Wörterbücher gestattet, für die mathematische Arbeit die Benutzung einer Logarithmentafel. Hilfsmittel anderer Art sind streng untersagt.

**§ 64 Absatz 2.** Sind zum mindestens zwei Prüfungsarbeiten ungenügend befunden und ist nach dem Urteile wenigstens der Mehrheit der Kommission keine Aussicht vorhanden, daß selbst bei Anwendung der Bestimmung in § 66 Absatz 3 ein Ausgleich durch die mündlichen Leistungen möglich ist, so kann die Kommission die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung beschließen. Dieser Beschluß bedarf aber der Genehmigung durch den Königlichen Prüfungskommissar.

**§ 66 Absatz 3.** Ungenügende Leistungen (IV) in einem einzelnen Fache oder eine zweite III b in den Fachzensuren (siehe Absatz 2) können durch besonders tüchtige Leistungen (I, I b, II a) im Deutschen oder in einer der alten Sprachen oder in der Mathematik ausgeglichen werden, vorausgesetzt, daß nicht völlige Unreife (V) in dem betreffenden Fache ausgesprochen werden muß. Unzulässig ist der Ausgleich bei ungenügenden Leistungen im Deutschen.

**§ 69 Absatz 2.** Sind die Gesuchsteller Inhaber eines von einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule ausgestellten Reifezeugnisses, so ist von ihnen nur eine Prüfung im Lateinischen, Griechischen und in alter Geschichte abzulegen (Ergänzungsprüfung). In der schriftlichen Prüfung sind von ihnen außer der Übersetzung aus dem Lateinischen und Griechischen eine Übersetzung in das Lateinische und die Übersetzung einiger Sätze in das Griechische zu fordern. Gesuche um Zulassung zu der Ergänzungsprüfung können bei dem Ministerium jederzeit eingereicht werden; beizulegen sind ihnen ein kurzer Lebenslauf, das Reifezeugnis, ein Führungszeugnis und ein genaues Verzeichnis der von den Gesuchstellern gelesenen lateinischen und griechischen Schriftsteller. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen drei Prüfungsfächern mindestens die Zensur III erhält.

**§ 71.** Für Schüler der Anstalt sind die Reifeprüfungen unentgeltlich.

Zugewiesene (§ 69) haben für die volle Prüfung 50 *M.*, für die Ergänzungsprüfung 40 *M.*, die zur Fachprüfung im Hebräischen Zugelassenen (§ 70) 15 *M.* vor der Prüfung an die Schulkasse zu entrichten.

## II.

§ 56 Absatz 2, § 60 Absatz 1, § 67 Absatz 3 und § 71 der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt, in § 70 wird ein neuer Absatz hinzugefügt.

**§ 56 Absatz 2.** Hierbei sind vier Hauptzensuren mit den beigefügten Abstufungen anzuwenden:

sehr gut (I, I b),  
gut (II a, II, II b),  
genügend (III a, III; kaum genügend III b),  
ungenügend (IV, V).

**§ 60 Absatz 1.** Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem vom Ministerium abgeordneten Vertreter der Regierung (dem Königlichen Kommissare),
2. dem Rektor der Schule und den mit wissenschaftlichem Unterrichte in der Oberprima beschäftigten oder stellvertretungsweise zur Prüfung zugezogenen Mitgliedern des Lehrerkollegiums. In der Regel sollen der Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach zwei Vertreter angehören mit der Maßgabe, daß ein Lehrer nach seinen Lehrbefähigungen auch zwei Prüfungsfächer vertreten kann.

**§ 67 Absatz 3.** Ungenügende Leistungen (IV) in einem einzelnen Fache oder eine zweite III b in den Fachzensuren (siehe Absatz 2) können durch besonders tüchtige Leistungen (I, I b, II a) im Deutschen oder in einer der Fremdsprachen oder in der Mathematik ausgeglichen werden, vorausgesetzt, daß nicht völlige Unreife (V) in dem betreffenden Fache ausgesprochen werden muß. Unzulässig ist der Ausgleich bei ungenügenden Leistungen im Deutschen.

**§ 70 Absatz 6.** Inhaber eines von einer Oberrealschule ausgestellten Reisezeugnisses können durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen das Reisezeugnis eines Realgymnasiums erwerben. In der schriftlichen Prüfung sind von ihnen eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche zu fordern. Gesuche um Zulassung zu der Ergänzungsprüfung können bei dem Ministerium jederzeit eingereicht werden; beizulegen sind ihnen ein kurzer Lebenslauf, das Reisezeugnis, ein Führungszeugnis und ein genaues Verzeichnis der von den Gesuchstellern gelesenen lateinischen Schriftsteller. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Zensur III erhält.

§ 71. Für Schüler der Anstalt sind die Reifeprüfungen unentgeltlich.  
Zugewiesene (§ 70) haben für die volle Prüfung 50.M., für die Ergänzungsprüfung (§ 70 Absatz 6) 25.M. vor der Prüfung an die Schulkasse zu entrichten.  
Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.  
Dresden, den 26. April 1913.

**Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. Beck.

Graf.

---

**Nr. 28. Bekanntmachung,**

eine Änderung des Statuts für die Königlich Sächsische Kommission  
für Geschichte betreffend;

vom 25. April 1913.

Mit Allerhöchster Genehmigung und unter Zustimmung des Gesamtministeriums hat das unterzeichnete Ministerium dem § 15 des Statuts für die Königlich Sächsische Kommission für Geschichte vom 22. Juni 1896 (G.= u. V.=Bl. S. 119) folgende Fassung gegeben:

§ 15. Bei der Teilnahme an den Versammlungen sowie im Falle sonstiger Reisen in Sachen der Kommission erhalten diejenigen ordentlichen Kommissionsmitglieder, die sich in amtlicher Stellung befinden, die ihnen für Dienstreisen zukommenden Vergütungen aus der Kasse der Kommission.

Den übrigen ordentlichen Kommissionsmitgliedern werden die im Gesetze über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener vom 21. Januar 1913 (G.= u. V.=Bl. S. 44) für die Abstufung IV festgesetzten Vergütungen gewährt.

Diese Änderung tritt mit dem 1. Juli 1913 in Kraft.

Dresden, den 25. April 1913.

**Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. Beck.

Graf.